



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kongressrede von
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger
Präsident der Bundessteuerberaterkammer
zum
DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2019

13.05.2019, Dresden

Inhaltsverzeichnis

Einleitung zu Europa

TAX 3-Sonderausschuss	S. 4
Anzeigepflichten	S. 5
Geldwäschegesetz	S. 9
Vertragsverletzungsverfahren	S. 11
EU-Dienstleistungspaket	S. 13
EU-Mehrwertsteuerreform	S. 14

Nationale Gesetzgebung

Unternehmenssteuerreform	S. 16
Grundsteuerreform	S. 18

Zukunft des Berufs

Berufsstatistik	S. 19
Steuerberatungsgesetz	S. 20
Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte	S. 22
Fortbildungsmöglichkeiten der Kanzleimitarbeiter	S. 23

Fazit	S. 23
--------------	-------

Es gilt das gesprochene Wort

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in den nächsten Wochen und Monaten wird sich in Europa viel verändern. In wenigen Tagen wählen wir ein neues Europäisches Parlament. Im Herbst wird eine neue Europäische Kommission ihre Amtszeit – entweder mit oder ohne Großbritannien – beginnen.

Die politische Staffelübergabe in der Europäischen Union erfolgt in einer Zeit, die leicht eingetrübte wirtschaftliche Eckdaten aufweist. Gleichzeitig nimmt die politische Polarisierung fast überall zu. Unsere Werteordnung, die parlamentarische Demokratie, Soziale Marktwirtschaft, Gewaltenteilung sowie die Presse- und Meinungsfreiheit stehen im Stresstest. Wenig verwunderlich sind da die Ergebnisse einer aktuellen Analyse der Bertelsmann Stiftung zur Europawahl. Sie prognostiziert einen erheblichen Zuspruch für europakritische Parteien an den politischen Rändern.

Auch ich sehe einige Brüsseler Vorhaben kritisch. Und würde ich Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, heute zu Europa befragen, könnten Sie mir sicher auch spontan einige Regelungen nennen, die einem kaum nachvollziehbar erscheinen. Zu nennen sind bspw. das EU-Dienstleistungspaket, die Meldepflichten für Steuergestaltungen oder die überbordenden Geldwäscheregelungen.

Dennoch muss uns doch eines klar sein: Die Europäische Union hat uns Jahrzehnte des Friedens und wachsenden Wohlstands gebracht. Beides hängt eng mit dem Binnenmarkt und seinen Grundfreiheiten zusammen:

In der EU herrscht freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Ausbildung, Studium und Arbeit sind über Grenzen hinweg längst selbstverständlich geworden. Davon profitieren wir alle.

Und bei gefühlt täglich wachsenden Spannungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist die gemeinsame EU-Handelspolitik ein herausragender Stabilitätsfaktor. Wie sonst sollten wir gegenüber den großen Volkswirtschaften China und USA eine Chance haben?

Und auf diese Punkte kommt es doch an, meine Damen und Herren. Und deshalb ist und bleibt Europa für uns alternativlos.

Alternativlos verstehen wir aber nicht als in Stein gemeißelt. Nein. Auch Europa gilt es zu optimieren. Für ein besseres Europa setzen wir uns aktuell bei mehreren berufsstandsspezifischen Themen ein. Auf einige gehe ich nun näher ein.

Europa

Ende März befasste sich das Europäische Parlament mit den Themen Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und –vermeidung. Grundlage war unter anderem der Berichtsentwurf des sogenannten **TAX3-Sonderausschusses**, welcher zu dem Schluss kommt, dass „Intermediäre“, also auch Steuerberater, bei der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus eine „entscheidende Rolle“ spielen und dafür zur „Rechenschaft“ gezogen werden müssten.

Diese Formulierungen haben uns zutiefst schockiert. Denn sie sind ein Indiz für ein grundsätzliches Misstrauen, das die europäischen Entscheidungsträger gegenüber unserem Berufsstand hegen.

Eine Berufsgruppe, die maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten beiträgt, wird unter Generalverdacht gestellt.

Besonders in Deutschland sind die Steuerberater auch dem Gemeinwohl verpflichtet und müssen in ihrer Funktion als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege gewissenhaft und ordnungsgemäß beraten. Davon nimmt Brüssel, einschließlich einiger deutscher Abgeordneter des Europäischen Parlaments, ganz offensichtlich keine Notiz. Das wollten wir nicht hinnehmen und äußerten uns mit dem DStV in einer gemeinsamen Stellungnahme und vertiefenden Gesprächen. Leider erfolglos.

Die Tatsache, dass die unhaltbaren Formulierungen und Unterstellungen des TAX3-Ausschusses im finalen Text unverändert blieben, belegt das eingangs erwähnte Misstrauen gegenüber unserem Berufsstand. Und dieses ist wohl auch Quell der beiden nun folgenden Brüsseler Regelungen, die ich nachfolgend aufzeige, weil sie uns unmittelbar betreffen.

Als erstes sind die **Anzeigepflichten** zu nennen. Am 5. Juni 2018 wurde die EU-Richtlinie zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Am 25. Juni 2018 ist sie in Kraft getreten. Bis zum 31. Dezember 2019 muss sie in nationales Recht umgesetzt und ab dem 1. Juli 2020 angewendet werden.

Nach ihren Vorgaben sollen legale grenzüberschreitende Steuergestaltungen angezeigt werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind bewusst sehr weit gefasst und leider nicht durch Untergrenzen beschränkt.

Erfasst sind demnach selbst alltägliche und häufig genutzte legale Gestaltungen, die zu einer steuerlichen Optimierung führen. Betroffen sind insbesondere solche Gestaltungen, bei denen Steuervorteile aus der un-abgestimmten Steuerpolitik der Staaten resultieren und von denen Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen profitieren.

Ziel ist, dass die Finanzverwaltungen früher als bisher Informationen über diese Steuergestaltungen erhalten. Man meint, dass dann zeitnah reagiert würde und Steuervermeidung besser bekämpft werden könnte.

Vergegenwärtigen wir uns bitte an dieser Stelle noch einmal: Steuersparen ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vollkommen legitim. Und unsere Mandanten können uns sogar auf Schadensersatz verklagen, wenn wir sie nicht auf steuerminimierende Gestaltungen hinweisen. Aber diese Tatsachen gehen in der aktuellen politischen Diskussion völlig unter.

Was kommt also jetzt auf uns zu? Nach der Richtlinie ist vorrangig der steuerliche Berater anzeigepflichtig, der die Gestaltung entwickelt oder vermarktet. In der Regel sind das Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und andere, sogenannte Intermediäre. Die EU-Richtlinie sieht nur einen Verantwortlichen für die Abgabe der Meldung vor. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht, kann die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen selbst übergehen.

In diesem Fall verpflichtet uns die Richtlinie dazu, die betroffenen Steuerpflichtigen auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen. Und – seien wir realistisch – liebe Kolleginnen und Kollegen: Wir werden ihnen auch die entsprechenden Informationen zusammenstellen müssen.

Den Bürokratieaufwand werden wir nicht los. Hierbei ist zu beachten, dass rückwirkend Gestaltungen ab dem 26. Juni 2018 nach Inkrafttreten des Gesetzes zu melden sind.

Dass sich auf diese Art mehr Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen erreichen lässt, wie die EU-Kommission behauptet, ist mehr als zweifelhaft. Schließlich sind die Finanzverwaltungen nicht verpflichtet, auf eine erhaltene Meldung zu reagieren. Und die Steuerpflichtigen dürfen aus dem Ausbleiben einer Reaktion auch keinerlei Folgerungen über eine mögliche Zulässigkeit der Gestaltung ziehen; das wird in der Richtlinie explizit festgehalten.

Als ob das alles nicht schon schlimm genug wäre, gibt es darüber hinaus Überlegungen für nationale Meldepflichten. Das Bundesfinanzministerium hat Ende Januar den Referentenentwurf in die Ressortabstimmung gebracht.

Entgegen der EU-Richtlinie sieht die deutsche Umsetzung vor, dass nun doch immer der Intermediär die geplante Steuergestaltung anzeigen muss. Die berufliche Verschwiegenheitspflicht scheint dem deutschen Gesetzgeber also de facto egal zu sein. Zusätzlich muss der Steuerpflichtige die Verwendung der Steuergestaltung anzeigen. In aller Regel sollen also zwei Meldungen für ein und denselben Sachverhalt abgegeben werden.

Diese Aufteilung der Meldepflichten potenziert die ohnehin zu erwartende Meldeflut und führt bei allen Beteiligten zu einer irrsinnigen Bürokratie.

Wir fordern eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie. Schon dies ist eine Veränderung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, die mit erheblichen Belastungen und Unsicherheiten verbunden ist.

Außerdem ist für uns völlig unverständlich, wieso die Bundesregierung nicht erst einmal die Erfahrungen mit den grenzüberschreitenden Anzeigepflichten abwartet.

Fest steht für uns: Die geplante Einführung einer Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungsmodelle lehnen wir entschieden ab. Schließlich stehen der Finanzverwaltung aktuell ausreichend Instrumente zur Verfügung, um unerwünschte Gestaltungen aufzudecken. Zu nennen sind hier zeitnahe Betriebsprüfungen aber auch das – allen Beteiligten zumutbare – Studium der Fachliteratur.

Aus unserer Sicht wäre es viel sinnvoller, hier die Ressourcen aufzustocken. Zudem könnte die Regelung zur verbindlichen Auskunft des Fiskus um einen Auskunftsanspruch ergänzt werden. Dies gäbe einen Anreiz, die Finanzverwaltung über Gestaltungen zu informieren und damit frühzeitig Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen.

Bei der Suche nach Gesetzeslücken darf der Berater nicht zum Erfüllungsgehilfen des Steuergesetzgebers werden. Der Mandant muss sich auf den Schutz des Mandatsgeheimnisses verlassen können.

Meine Damen und Herren Abgeordnete: eine Politik, die von Skandalen getrieben ist, neigt zu populistischen statt zu zielführenden Lösungen. Nehmen Sie unsere mahnenden Worte mit – gerne stehen wir Ihnen auch für weitere Gespräche zur Verfügung.

Wir sind gespannt, wann der Gesetzentwurf nun endlich kommt. Das Thema Anzeigepflichten beende ich daher mit der allseits bekannten Redewendung „Die Hoffnung stirbt zuletzt“!

Neben den Anzeigepflichten äußert sich das Brüsseler Misstrauen mit weiteren Berichtspflichten. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sind Steuerberater Verpflichtete nach dem **Geldwäschegesetz** und unterliegen daher im Bereich der Prävention einer Reihe von Pflichten.

Sicher kann man darüber streiten, ob es sich mit der Freiberuflichkeit und der Stellung als Organ der Steuerrechtspflege überhaupt verträgt, dass wir als verlängerter Arm der Strafverfolgungsbehörden fungieren sollen. Aber diese Entscheidung hat nun mal der europäische Gesetzgeber so getroffen. Wir können hier das Rad nicht zurückdrehen.

Was wir aber nicht hinnehmen wollen, ist, dass Steuerberater in diesem Bereich schlechter gestellt werden als Rechtsanwälte. Aktuell verpflichtet Brüssel uns für unser gesamtes Mandat. Rechtsanwälte trifft diese Verpflichtung nur für bestimmte Tätigkeiten.

Ich nenne Ihnen hier ein Beispiel: Vermögensverwaltung und Unternehmensgründungen eignen sich für Geldwäsche besonders.

Auf diesem Gebiet sind Rechtsanwälte wesentlich umfassender tätig als Steuerberater. Warum werden für Rechtsanwälte nur sechs Tätigkeiten vom Geldwäschegesetz erfasst, unser Berufsstand dagegen umfassend?

Wir fordern, dass der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes auch bei Steuerberatern auf geldwäschegefährdete Tätigkeiten beschränkt wird!

Und es gibt hier noch einen weiteren Punkt zu erwähnen. Seit der Novelle des Geldwäschegesetzes vor zwei Jahren sollen Steuerberaterkammern eine anlassunabhängige Aufsicht ausüben. Kommission und Anti-Geldwäscheorganisation haben diese Regelung nochmals verschärft und verpflichteten die Steuerberaterkammern dazu, Vor-Ort-Prüfungen in den Kanzleien durchzuführen. Wir sind der Auffassung, dass diese Prüfungen unverhältnismäßig sind. Vor Ort kann man auch nicht mehr prüfen als im Wege einer schriftlichen Auskunft. Außerdem schreibt das Gesetz das auch nicht vor.

Da dies aber politisch so gewollt ist, werden wir uns dem auch nicht widersetzen und im Jahr 2019 zunächst anlassabhängig mit Vor-Ort-Prüfungen beginnen.

Unsere Devise ist, Sie bei der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch Information und Beratung zu unterstützen. Wir sind überzeugt: Nur gemeinsam lässt sich dieser in Brüssel konstruierte Bürokratiewahnsinn bewältigen.

Brüssel stellt uns aktuell aber noch vor weitere Herausforderungen, meine Damen und Herren.

Die EU-Kommission hat im Sommer 2018 ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland eingeleitet, in dem sie unter anderem die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater kritisiert.

Worum geht es hier: Die EU-Kommission behauptet, dass unser System der Vorbehaltsaufgaben „inkohärent“ und „unverhältnismäßig“ sei. Sie begründet diese Auffassung damit, dass nach dem im Steuerberatungsgesetz enthaltenen „Grundsatz-Ausnahme-Prinzip“ auch andere Berufe zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt seien, die nicht die Qualifikation „Steuerberater“ hätten. Offensichtliches Ziel der Kommission ist jedenfalls, mittelfristig die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs zu reduzieren.

Dabei übersieht die EU-Kommission jedoch einen ganz entscheidenden Punkt: Diese Ausnahmen sind Nebenleistungsbefugnisse, d.h. sie gelten nur, wenn Steuerberatung zusätzlich zur Haupttätigkeit im Rahmen einer bereichsspezifischen steuerlichen Kenntnis erbracht wird, und sie befähigen lediglich im Einzelfall dazu, beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen.

Mit diesen Ausnahmen soll die Verhältnismäßigkeit gerade sichergestellt werden, indem nach den Anforderungen der jeweiligen Haupttätigkeit differenziert wird.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aufzeigen, warum die Politik der EU-Kommission, geht es um unser Berufsrecht, in sich eklatant widersprüchlich ist:

- einerseits verfolgt sie eine ambitionierte Agenda zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, „unfairem Steuerwettbewerb“, Geldwäsche und führt jede Menge Berichtspflichten von „Steuerintermediären“ ein,
- andererseits – wohlgemerkt *ein- und dieselbe Behörde* ! – leistet sie einer Qualitätsabsenkung Vorschub, indem sie die Steuerberatung in die Hände von Dienstleistern geben will, die kein Berufsrecht kennen, keine Qualitätsstandards haben und keiner Aufsicht unterliegen.

Das passt schlicht und einfach nicht zusammen. Die Kommission sollte sich für eine Seite entscheiden! Wenn sie die hochqualifizierte Steuerberatung in Deutschland beibehalten will, dann brauchen wir auch hohe Anforderungen an Ausbildung und Beruf. Ohne geht es eben nicht, meine Damen und Herren.

Wie geschildert, haben die europäischen Institutionen mit ihrer Rechtssetzung großen Einfluss auf unseren Beruf und unsere Arbeit. Brüssel ist als Ort politischer Entscheidungen nicht mehr wegzudenken.

Um hier noch präsenter zu sein, wollen wir künftig die Brüsseler Arbeit der beiden deutschen berufsständischen Organisationen bündeln und in Europa mit einer Stimme sprechen. Im März 2019 fiel der Startschuss für eine engere Kooperation mit dem Deutschen Steuerberaterverband auf EU-Ebene.

Die Kooperation beruht auf einer gemeinsamen Strategie und kommt organisatorisch in einer Bürogemeinschaft zum Ausdruck, was auch attraktive Synergieeffekte bietet.

Und nachdem wir auch bisher schon – projektbezogen – konstruktiv zusammengearbeitet haben, kann ich nur sagen, lieber Harald Elster: Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dem DStV auf europäischer Ebene!

Erste Früchte der erfolgreichen Zusammenarbeit zeigen sich schon – bestes Beispiel: das **EU-Dienstleistungspaket**.

Ich halte mich hier kurz. Mit ihrem Dienstleistungspaket hatte die EU-Kommission eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen erarbeitet, die u. a. in die Selbstverwaltung der Steuerberater eingreifen sollten. Konkret handelt es sich hierbei um die elektronische Dienstleistungskarte, das Notifizierungsverfahren, also den Genehmigungsvorbehalt der Kommission, und die Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Dienstleistungskarte und Notifizierungsverfahren konnten auch durch unsere Anstrengungen verhindert bzw. zunächst auf Eis gelegt werden.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung konnten wir nicht verhindern. Hiernach werden die Mitgliedstaaten ab 2020 verpflichtet sein, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen.

In den Verhandlungen sorgte die BStBK aber dafür, dass in den Richtlinien-text einige für unseren Berufsstand wichtige Aspekte, so die Sicherung der Selbstverwaltung und der Kapitalbindung, aufgenommen wurden.

Ich komme nun vom Berufs- zum Steuerrecht und damit auch zum letzten Thema mit Europabezug: der **EU-Mehrwertsteuerreform**.

Die Umsatzsteuer hat sich nicht zuletzt wegen der zunehmenden Globalisierung zu einer Spezialmaterie entwickelt. Das deutsche Umsatzsteuerrecht ist aufgrund der Mehrwertsteuerrichtlinie und der Mehrwertsteuerverordnung inzwischen stark von europäischen Vorgaben geprägt.

Wie immer machen sich Betrüger diese Komplexität zunutze. Gerade erst vergangene Woche sorgte ein besonders dreister Fall des Umsatzsteuerbetruges für Schlagzeilen. Diese Umsatzsteuerkarusselle prellen Europa jährlich um geschätzt ca. 50 Milliarden Euro.

Um hier Abhilfe zu schaffen und diesen Umsatzsteuerbetrug einzudämmen hat die EU-Kommission vor einem Jahr Vorschläge zum endgültigen Mehrwertsteuersystem erarbeitet.

Für den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU soll der Verkäufer die entstandene ausländische Mehrwertsteuer einbehalten und über die einzige Anlaufstelle im Bestimmungsland der Ware anmelden. Ist der Abnehmer ein zertifizierter Steuerpflichtiger, gilt für eine Übergangszeit das Reverse-Charge Verfahren.

Eine temporäre Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen lehnen wir ab. Denn hieraus kann – je nach Konstellation – eine andere umsatzsteuerliche Rechtsfolge entstehen. Alles würde immer komplexer.

Außerdem ist das neue Konzept des zertifizierten Steuerpflichtigen nicht nur ein Eingriff in das nationale Verfahrensrecht, sondern auch mit hohem bürokratischem Mehraufwand verbunden. Geht es nach der Kommission, kommen neue Aufgaben, wie Abfragen und Prüfmechanismen, auf die Steuerverwaltungen zu. Zudem werden kleine und mittelständische Unternehmen benachteiligt, da sie die hohen Auflagen für den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen kaum erfüllen können.

Beim Vorschlag der EU-Kommission fallen der Schuldner der Mehrwertsteuer (Lieferant der Ware) und der Vorsteuerabzugsberechtigte (Empfänger der Ware) auseinander. Und genau hier lauern wieder neue Betrugspotentiale. Kritisch sehen wir auch die mangelnden Kontrollmöglichkeiten zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten. Daher sehen wir dieses System und insbesondere die Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen sehr kritisch.

Stattdessen sollte die Regelung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen zwischen Unternehmen grundsätzlich das Reverse-Charge Verfahren vorsehen. Zum einen ist dieses Verfahren ein bewährtes Mittel gegen Betrugsbekämpfung. Zum anderen erhöht sich die Praktikabilität, weil der Empfänger als Steuerschuldner ausschließlich die vertrauten nationalen Umsatzsteuerregelungen anwenden müsste.

Wir appellieren hier an die Bundesregierung, die Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 zu nutzen, um diese Themen nachhaltig anzugehen.

Nationale Gesetzgebung

Das war jetzt eine Menge Stoff aus Brüssel. Doch wie steht es eigentlich um die nationale Gesetzgebung im Steuerrecht? Zeichnet sie sich durch ein erfreuliches Maß an Rechtssystematik, Praktikabilität und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht aus? Dem ist leider nicht so. Ich will auch hier konkrete Beispiele nennen.

In Deutschland liegt die letzte größere **Unternehmenssteuerreform** mittlerweile mehr als zehn Jahre zurück. Also durchaus Zeit mal wieder „durchzulüften“. Im Vergleich zu anderen EU-Ländern und der Welt ist Deutschland mittlerweile – leider – ein Hochsteuerland.

Vergangene Woche legte Finanzminister Scholz die aktuelle Steuerschätzung vor und sie prognostiziert wie erwartet deutlich weniger Steuereinnahmen. Sofort ertönten die Rufe nach Steuersenkungen, um damit die Binnennachfrage anzukurbeln.

Wie Sie wissen, meine Damen und Herren, beteiligen wir uns nicht an Tarifdiskussionen. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland sollten aber folgende Ansatzpunkte diskutiert und umgesetzt werden. Und dies zugunsten der Unternehmen und nicht zugunsten des Fiskus.

- ✓ Die längst überfällige Reform der deutschen Regeln zur Hinzurechnungsbesteuerung rückt hoffentlich immer näher. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist hier die Niedrigsteuergrenze. Außerdem sollte der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung begrenzt werden. Es kann nicht sein, dass der Erwerb einer kleinen Beteiligung gleich eine Hinzurechnungsbesteuerung auslöst.

- ✓ Für Kapitalgesellschaften sollte die Behandlung von Verlusten beim Anteilseignerwechsel grundlegend neu geregelt werden. Dies würde gerade auch den innovativen Start-ups helfen, die Deutschland für sein zukünftiges Wirtschaftswachstum benötigt.
- ✓ Die Betragsobergrenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern sollte auf 1.000 Euro angehoben werden. Will man die zwischenzeitlich eingeführte Möglichkeit der Pool-AfA beibehalten, müssten auch hier die Grenzen spürbar angehoben werden, damit dieses Instrument für die Unternehmen attraktiv bleibt. Der aktuell diskutierte Vorschlag zur Verkürzung des Abschreibungszeitraums von fünf auf drei Jahre wäre hier ebenfalls positiv.
- ✓ Von der vielerorts diskutierten Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer ist aus steuersystematischer Sicht abzuraten. Damit würden alle Unzulänglichkeiten der Gewerbesteuer bestehen bleiben und zusätzlicher Bürokratieaufwand entstehen. Es sollte endlich eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzierung in Angriff genommen werden. Genügend Vorschläge dafür liegen vor.

Zusammengefasst ermutigen wir die Vertreter des Bundes und der Länder, den Anspruch an gute Gesetzgebung nicht aus den Augen zu verlieren und eine Unternehmenssteuerreform anzugehen. Dies hätte in guten konjunkturellen Zeiten geschehen können, jetzt wird es aber höchste Zeit!

Das bringt mich zu meinem nächsten Thema: Die Reform der Grundsteuer. Laut Finanzminister Scholz soll die Reform aufkommensneutral ausgestaltet werden. Im Moment wird diskutiert, ob es ein wertbasiertes oder ein Flächenmodell werden soll.

Das sind dann aber politische Entscheidungen. Für uns muss die Neuregelung praktikabel, rechtssicher und wenig streitanfällig sein. Diesen Anforderungen würde ein reines Flächenmodell mutmaßlich eher gerecht als ein wertbasiertes Modell.

Aktuell stellen sich insbesondere folgende verfassungsrechtliche Fragen:

Erstens: Deckt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes die Regelung eines reinen Flächenmodells ab?

Derzeit werden die Grundsteuer und die dazu erforderliche Bewertung des Grundvermögens durch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestimmt. Dies ermöglicht ihm allerdings nur eine inhaltlich begrenzte Anpassung und Änderung der Grundsteuer. Das Flächenmodell würde diesen Rahmen wohl sprengen. Hierzu wäre eine Grundgesetzänderung erforderlich.

Zweitens: Wie ist die diskutierte Länder-Öffnungsklausel verfassungsrechtlich zu beurteilen?

Sie findet sich zwar nicht im vorliegenden Gesetzentwurf wieder und wird in der Begründung zum Gesetzentwurf auch abgelehnt. Bayern und die Unionsfraktion im Bundestag drängen aber vehement auf diese Öffnungsklauseln und machen ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf davon abhängig.

Dazu gab es vergangene Woche eine Expertenanhörung im BMF. Wir sind da recht pragmatisch. Öffnungsklausel oder nicht: das System darf einfach nicht komplexer werden.

Meine Damen und Herren, ich bin mir sicher: Die Grundsteuer wird noch für weitere Schlagzeilen sorgen. Ich bin mir aber auch sicher, dass die Politik zum Fristende ein Gesetz auf den Weg bringen wird. Inwiefern dieses dann den Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen wird, bleibt abzuwarten.

Zukunft des Berufs

Nun komme ich zu dem letzten Teil meiner Ausführungen. Vertrauen in die Zukunft des steuerberatenden Berufs.

Von verschiedenen Stellen wird immer wieder gemutmaßt, unser Beruf fiele der Digitalisierung zum Opfer. Das Gegenteil besagt unsere **aktuelle Berufsstatistik**, die einen kontinuierlichen Anstieg von Steuerberatern verzeichnet. Keiner wird bestreiten, dass die Digitalisierung schon voll angezogen hat und „trotzdem“ zählten die 21 Steuerberaterkammern Anfang des Jahres fast 98.000 Mitglieder in Deutschland. Ein weiterer Anstieg um 1,1 % zum Vorjahr ist eine gute Entwicklung.

Diese Zahlen sollten uns aber nicht vermuten lassen, dass alles einfach so weitergeht, wie bisher. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich unser Beruf verändert. Erste Ergebnisse unserer demnächst fertiggestellten STAX-Erhebung lassen da einige Vermutungen zu.

Sie zeigen, dass sich nahezu alle Kanzleien auf mehr digitalisierte Geschäftsprozesse und einen deutlich höheren Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien einstellen. Die weitaus überwiegende Anzahl der Kanzleien gibt an, auf die Digitalisierung vorbereitet zu sein.

Von der Digitalisierung versprechen sich die meisten einen effizienten Datenaustausch mit Externen und einen ortsunabhängigen Zugriff auf Daten. Hier ist keine Rede von Personalkürzungen. Damit wird die sogenannte Oxford-Studie – zumindest für Deutschland – deutlich widerlegt, meine Damen und Herren! Das freut uns als Bundessteuerberaterkammer und unterstützt das, was wir dem Berufsstand mit Steuerberatung 2020 auf den Weg gegeben hatten.

Den heute anwesenden Systemanbietern möchte ich noch Folgendes mit auf den Weg geben: Bei aller Zustimmung stellt die Digitalisierung – egal ob Einzelkämpfer oder größere Einheit – für alle Kanzleien einen hohen organisatorischen Aufwand dar. Die mangelnde Benutzerfreundlichkeit der IT und die Inkompatibilität der Systeme werden heftig beklagt. Hier müssen Sie als Systemanbieter dringend für Verbesserungen sorgen!

Lange Zeit gab es beim **Steuerberatungsgesetz** keine größeren Änderungen mehr. Dies ist in diesem Jahr anders. Einige Änderungen finden sich schon in dem Sammelgesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität.

Aus berufspolitischer Sicht ist besonders wichtig, dass erstmalig die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege im Steuerberatungsgesetz verankert ist.

Bisher findet sich eine solche Regelung nur in der Berufsordnung. Damit werden wir Steuerberater den Rechtsanwälten gleichgestellt, die seit jeher nach der Bundesrechtsanwaltsordnung Organe der Rechtspflege sind. Dies wird uns helfen, den deutschen Steuerberater gerade auf europäischer Ebene noch besser zu positionieren: nämlich als einen Beruf, der aufgrund seiner Unabhängigkeit und der Orientierung am Gemeinwohl – genauso wie der Rechtsanwalt – eine besondere Stellung in der Gesellschaft hat.

Außerdem treibt die Bundessteuerberaterkammer die Modernisierung des Berufsrechts weiter voran. So haben wir Anfang April dem Bundesfinanzministerium Vorschläge für eine Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts unterbreitet. Diese sehen unter anderem eine maßvolle Erweiterung der Berufe vor, die mit dem Steuerberater eine Sozietät oder Partnerschaft bilden können.

Bisher besteht in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, welche Rechtsdienstleistungen Steuerberatern erlaubt sind. Wir schlagen vor, im Steuerberatungsgesetz konkrete Regelbeispiele aufzuführen und damit für mehr Klarheit zu sorgen.

Nicht zuletzt wollen wir auch im Bereich des Datenschutzes für die Steuerberater eine dringend notwendige Klarstellung erreichen. Konkret geht es um die Frage der Auftragsverarbeitung. Einzelne Datenschutzbeauftragte der Länder sind der Auffassung, Steuerberater müssten mit ihren Mandanten – insbesondere im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung – Auftragsverarbeitungsverträge schließen.

Dies hätte zur Konsequenz, dass der Steuerberater den Weisungen des Auftraggebers unterläge. Das wäre für uns ein klarer Bruch mit unserem Berufsrecht, meine Damen und Herren!

Denn hierbei wird verkannt, dass Steuerberater auch bei „Nicht-Vorbehaltsaufgaben“, wie Lohn- und Gehaltsabrechnungen, den Berufspflichten unterliegen und eigenverantwortlich und weisungsunabhängig handeln müssen. Es wäre schön, wenn es gelänge, dies im Steuerberatungsgesetz gesetzlich klarzustellen, bspw. in § 11 des StBerG. Damit hätten wir Rechtssicherheit, dass Steuerberater – auch bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung – keine Auftragsverarbeiter sind!

Um auch für unsere Mitarbeiter das Arbeiten in der Steuerberaterkanzlei attraktiver zu gestalten, überarbeiten wir die **Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte**. Die Einzelevaluierung wurde im April 2019 erfolgreich beendet. Ihre Ergebnisse sind die Grundlage für eine Überarbeitung der Ausbildungsordnung im Rahmen eines Neuordnungsverfahrens. Dabei wird es darauf ankommen, dass die Verordnung die längst weitverbreiteten digitalen Kanzleiprozesse berücksichtigt. Die ersten Ausbildungsverhältnisse nach neuer Rechtslage könnten dann zum 1. August 2021 beginnen. Aber die Neuordnung der Ausbildungsordnung wird uns allein im Wettbewerb um die besten Köpfe nicht helfen.

Auch hier gebe ich Ihnen einen kurzen Einblick in unsere noch ganz frische STAX-Erhebung. Diese ergab, dass Mitarbeitern in Steuerberatungskanzleien eine hohe Arbeitsplatzsicherheit, gute Weiterbildungsmöglichkeiten und eine abwechslungsreiche Tätigkeit besonders wichtig sind.

In diesem Wissen haben wir die **Fortbildungsmöglichkeiten** weiter ausgebaut. Denn hiervon versprechen wir uns positive Effekte auf Ihre Mitarbeitersuche, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Neben dem Steuerfachwirt und dem Fachassistenten Lohn und Gehalt können sich entsprechende Mitarbeiter seit dem vergangenen Jahr auch im Bereich Rechnungswesen und Controlling fortbilden. Weitere Fachassistenten sind geplant: Der Fachassistent Land- und Forstwirtschaft wurde in den vergangenen Monaten gemeinsam mit dem Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen konzipiert. Und auch der Fachassistent als Experte für alle digitalen Prozesse in der Kanzlei und Schnittstellen zum Mandanten ist in Planung.

FAZIT

Sie sehen, meine Damen und Herren, bei uns ist bereits jetzt Einiges in Bewegung und wir haben noch Vieles vor. Sicherlich wird uns dabei auch wieder Manches aus Brüssel diktiert werden. Und sicherlich wird uns das nicht alles gefallen.

Wir wollen daraus aber keine Schlüsse gegen die EU ziehen! Als Bundessteuerberaterkammer stellen wir uns den demokratischen Prozessen. Dabei vertreten wir unsere Auffassung und erarbeiten Lösungsvorschläge zum Wohle eines starken und zukunftsfähigen Berufsstandes.

Zum Gemeinschaftsgedanken gehört, dass wir den Regelungen, die nach der Abstimmung in den europäischen Institutionen Gesetzeskraft erlangt haben, folgen.

Zum Gemeinschaftsgedanken gehört aber ebenso, dass neben der deutschen Wirtschaft auch die Bürgerinnen und Bürger von Europa profitieren. Die Staatsoberhäupter von 21 EU-Mitgliedstaaten sprachen vergangene Woche in ihrem einzigartigen Wahlauf Ruf von der glücklichsten Idee, die wir je hatten und, warnten vor einem Auseinanderfallen Europas‘.

Daher ist es wichtig, in zwei Wochen wählen zu gehen und diejenigen Parteien zu stärken, die für unsere Werteordnung stehen. Geben Sie Ihre Stimme für ein starkes und zukunftsfähiges Europa ab. Nur wer wählen geht, bestimmt mit. Und das tun wir Freiberufler bekanntlich sehr gern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!